

Leitfaden für unsere Verbandsarbeit

Hinweise für ein kartellrechtskonformes Handeln
im ZVEI e.V.



Impressum:

Leitfaden für unsere Verbandsarbeit

Herausgeber:

ZVEI e. V.

Verband der Elektro- und Digitalindustrie

Amelia-Mary-Earhart-Straße 12 60549 Frankfurt am Main

E-Mail: zvei@zvei.org www.zvei.org

Stand: November 2025

Einleitung

Die Unternehmen der Elektro- und Digitalindustrie in Deutschland, dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz sind wesentliche Schrittmacher des technischen Fortschritts. Wir – der ZVEI e.V. – (nachfolgend: „ZVEI“) sind ein Zusammenschluss dieser Branche. Wir bilden die Plattform für eine aktive und vielfältige Verbandsarbeit. Wir schaffen damit Werte für unsere Mitgliedsunternehmen und fördern die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Wir helfen mit unserer Expertise, aktuelle politische Fragen zu beantworten und die Herausforderungen der Zukunft zu meistern.

Dabei bekennen wir uns zur rechtsstaatlichen Ordnung und zu einer auf Wettbewerb basierenden Wirtschaftsordnung. Dazu gehört die konsequente Nutzung der bestehenden Handlungsspielräume genauso wie die Einhaltung der kartellrechtlichen Anforderungen an unsere Verbandsarbeit.

Hierfür hat der ZVEI-Vorstand am 7. November 2025 die vorliegende Anpassung der klaren, verbindlichen und praxisorientierten Regeln für die Verbandsarbeit beschlossen, die in diesem Leitfaden zusammengestellt sind.

Dieser Leitfaden richtet sich an alle Mitglieder sowie das Hauptamt.

Im Annex befinden sich zudem weitere Vorgaben für Hauptamt sowie ehrenamtlichen Sitzungsleiter, die von diesen zu beachten sind.

Mit diesem Regelwerk wollen wir allen Personen, die in die Verbandsarbeit involviert sind, inklusive der Mitglieder im Verband, Sicherheit und Orientierung geben.

Die Einhaltung dieser Regeln ist für alle an der ZVEI-Verbandsarbeit Mitwirkenden verbindlich und dient letztlich auch dem Schutz des Verbandes und seiner Mitglieder.

1 Einladung zu Verbandssitzungen

- Die hauptamtlichen ZVEI-Mitarbeiter laden rechtzeitig zu Gremiensitzungen im Namen des Sitzungsleiters ein und fügen der Einladung eine möglichst detaillierte und aussagekräftige Tagesordnung bei.
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter sorgen dafür, dass Tagesordnung und Sitzungsunterlagen klar und unmissverständlich formuliert sind und keine Themen enthalten, die aus kartellrechtlichen Gründen nicht Gegenstand der Verbandsarbeit sein können.
- In Zweifelsfällen stehen die jeweilige Bereichsleitung sowie die Hauptgeschäftsführung für eine Klärung oder Korrektur zur Verfügung.

2 Verbandssitzungen und -veranstaltungen

- Die Verbandsarbeit des ZVEI lebt von den inhaltlichen Beiträgen seiner Mitglieder. Um die Einhaltung der kartellrechtlichen Regeln zum Schutze aller Mitglieder zu gewährleisten, sollen Unterlagen (z. B. Präsentationen), die nicht vom Hauptamt erstellt wurden, gleichwohl erst nach vorheriger Freigabe durch hauptamtliche Mitarbeiter in die Verbandsarbeit eingebracht werden (etwa in Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen).
- An jeder ZVEI-Sitzung einschließlich sonstigen vom ZVEI organisierten Veranstaltungen nimmt mindestens ein hauptamtlicher Mitarbeiter teil. Das gilt gleichermaßen für Vorabendveranstaltungen, sofern diese auf Einladung des ZVEI erfolgen.
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind für die Einhaltung des formalen und ordnungsgemäßen Sitzungsverfahrens inklusive Protokollführung verantwortlich.
- Sitzungen und sonstige Veranstaltungen mit besonders kartellrechtlich sensiblen Inhalten können in Abstimmung mit dem ZVEI Compliance Office durch einen Compliance-Mitarbeiter oder durch externe Rechtsanwälte betreut werden, um Haupt- und Ehrenamt bei der Einhaltung der kartellrechtlichen Vorgaben zu unterstützen.
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter weisen die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten hin.
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter stellen gemeinsam mit dem Sitzungsleiter sicher, dass von der Tagesordnung nicht abgewichen wird. Sollte dies trotzdem von Teilnehmern gewünscht werden, prüfen die hauptamtlichen Mitarbeiter die neuen Inhalte auf ihre kartellrechtliche Zulässigkeit. Nur im Falle des positiven Ausgangs dieser Prüfung, führt der hauptamtliche Mitarbeiter einen förmlichen Beschluss über diese Änderung herbei und hält diesen im Protokoll fest. Anderenfalls lehnen die hauptamtlichen Mitarbeiter die Änderung der Tagesordnung ab.
- Auch den Sitzungsteilnehmern ist Gelegenheit zu geben, neuen Tagesordnungspunkten zu widersprechen, wenn sie meinen, dass diese kartellrechtlich bedenklich sind. Der Widerspruch ist zu protokollieren.

3 Sitzungsprotokolle

- Die hauptamtlichen Mitarbeiter erstellen zu jeder Verbandssitzung ein sachlich zutreffendes, konzises Protokoll, das die gefassten Beschlüsse und die wesentlichen Ergebnisse klar und verständlich festhält.
- Die Protokolle müssen so formuliert sein, dass sie keine missverständlichen oder auslegungsbedürftigen Aussagen enthalten.
- Den Sitzungsteilnehmer steht es frei, eine eigene Mitschrift anzufertigen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter versenden die Protokolle von Verbandssitzungen samt Teilnehmerlisten zeitnah im Anschluss an die Sitzungen.
- Die Sitzungsteilnehmer erhalten die Gelegenheit, die Protokolle auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und den ZVEI unverzüglich auf unvollständige oder falsche Protokollierungen, insbesondere zu kartellrechtlich relevanten Themen, hinzuweisen und eine Korrektur zu fordern.

4 Verhalten in Verbandssitzungen

- Die hauptamtlichen Mitarbeiter stellen gemeinsam mit dem Sitzungsleiter sicher, dass es während der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt (siehe Nr. 7 dieses Leitfadens).
- Der Sitzungsleiter oder hauptamtliche Mitarbeiter weist Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin.
- Die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung ist abubrechen oder zu vertagen, soweit eine rechtliche Klärung notwendig sein sollte. Der Vorgang ist mit dem Hinweis des Hauptamtes sachlich zutreffend zu protokollieren.
- Die Sitzungsteilnehmer können jederzeit den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken wegen deren Rechtmäßigkeit haben. Forderung und Abbruch sind zu protokollieren.

5 Marktinformationssysteme

- Der ZVEI trägt dafür Sorge, dass die von ihm geführten Marktinformationssysteme und statistischen Erhebungen den rechtlichen Vorgaben entsprechen, d.h. insbesondere ein kartellrechtlich untersagter Austausch strategischer Informationen zwischen Wettbewerbern ausgeschlossen ist.
- Unternehmensindividuelle Daten dürfen ausschließlich über die dafür vorgesehenen, rechtlich geprüften Verfahren übermittelt werden. Eine Offenlegung oder Diskussion unternehmensindividueller Daten in Verbandssitzungen ist unzulässig. Zulässig ist dagegen die Vorstellung der Ergebnisse einer Erhebung durch hauptamtliche Mitarbeiter, sofern die Informationen entsprechend der im Leitfaden e-Statistik dargestellten Anforderungen aggregiert sind, d.h. keine Rückschlüsse auf das aktuelle Marktverhalten einzelner Teilnehmer zulassen. Eine Kommentierung, Bewertung oder Diskussion der vorgestellten Ergebnisse durch Sitzungsteilnehmer ist nicht gestattet.

6 Zulässige Themen der Verbandsarbeit

- Im Rahmen der Verbandsarbeit dürfen Unternehmen nur solche Informationen austauschen, die nicht als sensible Geschäftsinformationen gelten, weil sie nicht geeignet sind, die Geschäftsstrategie eines Unternehmens zu beeinflussen. Dazu zählen:
 - allgemeine Konjunkturdaten,
 - aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen,
 - Diskussionen über Lobbyaktivitäten des ZVEI,
 - Benchmarking-Aktivitäten, sofern ein Austausch sensibler Informationen ausgeschlossen ist (zulässig ist nur der Austausch historischer oder anonymisierter und aggregierter Informationen, bei denen eine Rückführung auf einzelne Unternehmen ausgeschlossen ist),
 - Ausarbeitung eines Branchenüberblicks, Branchenwerbung,
 - öffentlich zugängliche Informationen (z. B. Daten aus dem Internet, aus veröffentlichten Geschäftsberichten oder behördlichen Quellen).

7 Unzulässige Themen der Verbandsarbeit

- Im Rahmen der Verbandsarbeit dürfen Mitglieder keine sensiblen Geschäftsinformationen austauschen oder offenlegen.
 - Dies sind unternehmensindividuelle Geschäftsgeheimnisse, die geeignet sind, die Unsicherheit über das Marktgeschehen zu verringern.
- Sensible Informationen dürfen weder ein- noch mehrseitig offengelegt oder mit anderen Mitgliedern ausgetauscht werden. Wenn nur ein Mitglied sensible Informationen über die künftige Geschäftspolitik seines Unternehmens oder eines Dritten preisgibt, kann dies bereits das Kartellrecht verletzen, weil sich dadurch für alle Beteiligten im Wettbewerbskontext die Ungewissheit über das künftige Marktgeschehen verringert. Vorträge und Diskussionsbeiträge müssen deshalb stets so gewählt und gestaltet sein, dass ein Austausch sensibler Informationen ausgeschlossen ist.
- Verbotene, sensible Informationen sind alle Informationen, die nicht echt öffentlich (d.h. für jedermann leicht und ohne Kosten zugänglich) sind und das Potential haben, den Geheimwettbewerb zwischen Unternehmen zu verringern. Sie umfassen nicht nur (Einkaufs- und Verkaufs-)Preise und/oder Preiskomponenten, sondern eine Vielzahl weiterer, nicht abschließend definierter Informationen.

Dazu zählen:

- (Einkaufs- und Verkaufs-)Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und -kalkulationen sowie geplante Preisänderungen,
- Einkaufs- und Verkaufspreise sowie Preisbestandteile (z. B. Rabatte, Zuschläge, Zahlungsbedingungen),
- Lizenzgebühren und Lizenzstrategien,
- Unternehmensspezifische Produktentwicklung und Innovation Investitionsvorhaben und -entscheidungen,
- Produktions- oder Absatzmengen,
- Kostenstrukturen oder Einzelkosten,

- Kunden, Kundenstruktur oder kundenbezogene Strategien,
- Geschäftspläne und strategische Unternehmensentscheidungen,
- Risikoeinschätzungen oder Risikomanagementstrategien,
- Gehälter, Boni und sonstige Vergütungsmodelle, Vergütungen an Dritte (z. B. Vertriebspartner, Berater).
- Zudem dürfen Mitglieder ihr Marktverhalten nicht koordinieren oder abstimmen.
 - Neben klassischen Absprachen zu Preisen, Kunden oder Gebieten erfasst dieses Verbot auch ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen.
- Vor der gemeinsamen Erarbeitung technischer Standards oder neuer Verbandszeichen ist das ZVEI Compliance Office zu konsultieren.
- Themen der Verbandsarbeit auf Ebene der Arbeitskreise werden von höherrangigen Gremien wie dem zuständigen Lenkungskreis bzw. Vorstand des jeweiligen Fachverbandes – ggf. auf Vorschlag der Arbeitskreise – beschlossen, um eine übergreifende Koordination sicherzustellen und eine kartellrechtliche Prüfung im Vorfeld zu ermöglichen.

8 Positionspapiere und Pressemitteilung

- Der ZVEI stellt parallel zur fortlaufenden Einhaltung der kartellrechtlichen Regeln sicher, dass seine Positionspapiere und Pressemitteilungen keine Formulierungen beinhalten, die den Anschein der Schaffung oder Förderung einer gemeinsamen Position für ein konzertiertes Branchenvorgehen (z.B. gemeinsame Preiserhöhung, abgestimmtes Bezugsverhalten, etc.) begründen.
- Der ZVEI nimmt insbesondere keine Stellung zu unternehmensindividuellen Strategien oder Entscheidungen seiner Mitglieder. Dies betrifft insbesondere Fragen der Preisgestaltung, Kostenweitergabe oder sonstiger marktbezogener Verhaltensweisen. Solche Entscheidungen liegen ausschließlich im unternehmerischen Ermessen der jeweiligen Marktakteure.
- Zulässige Inhalte sind:
 - Objektive Wiedergabe der Marktlage und Marktentwicklung
 - Darstellung alternativer Reaktionsmöglichkeiten.
 - Die inhaltliche Verantwortung und Zuständigkeit für externe Stellungnahmen, Positionspapiere, Fachbeiträge oder politische Äußerungen des ZVEI liegt beim Hauptamt. Presseanfragen sind mit der Abteilung Kommunikation des ZVEI abzustimmen.

Annex

Ergänzende Vorgaben für das Hauptamt sowie für ehrenamtliche Sitzungsleiter:

Verhalten in Sitzungen

- Der zu Beginn jeder Sitzung nötige Hinweis auf die kartellrechtlichen Vorgaben sollte sich nicht auf eine formelhafte Zusammenfassung unzulässiger Themen beschränken, sondern sollte, wo möglich oder nötig, an die spezifischen Sitzungsinhalte angepasst erfolgen. Die für die jeweilige Sitzung thematisch jeweils relevante kartellrechtlichen Grenzen sind zu benennen und ein entsprechender Hinweis im Protokoll festzuhalten. Dem Hauptamt wird hierzu eine Hilfestellung mit Hinweisen zu wiederkehrenden Themenfeldern zur Verfügung gestellt.
- In Sitzungen des ZVEI ist nicht zuzulassen, dass es direkt oder indirekt zu einem Austausch sensibler Informationen zwischen Wettbewerbern kommt (siehe Nr. 7 dieses Leitfadens). In diesem Fall sind sofort Folgemaßnahmen einzuleiten:
 - Sofortiges Unterbinden der Diskussion,
 - Sofern erforderlich, Verhinderung der weiteren Verbreitung (z.B. in Sitzungsunterlagen),
 - Sofortige Information an das ZVEI Compliance Office zur weiteren Aufarbeitung,
 - Kritische Themen müssen bereits im Sitzungsvorfeld identifiziert und unterbunden oder kartellrechtlich begleitet werden.
 - Die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung ist abubrechen oder zu vertagen, soweit eine rechtliche Klärung notwendig sein sollte.
 - Der Vorgang ist mit dem Hinweis des Hauptamtes sachlich zutreffend zu protokollieren.

Marktinformationssysteme

- Marktinformationssysteme und sonstige statistische Erhebungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie zuvor durch das ZVEI Compliance Office freigezeichnet wurden.
- Sie müssen über den ZVEI oder eine andere neutrale Stelle organisiert sein, die sicherstellt, dass ausschließlich anonymisierte, aggregierte und nicht auf einzelne Unternehmen rückführbare Daten veröffentlicht werden.
- Der jeweils verantwortliche Fachbereich trägt die Verantwortung, dass alle von ihm initiierten oder betreuten Marktinformatiionsverfahren den kartellrechtlichen Vorgaben entsprechen und eine dokumentierte Freigabe durch das ZVEI Compliance Office vorliegt.
- Hierzu ist das e-Statistik-Antragsformular und der e-Statistik-Leitfaden heranzuziehen. Die Einhaltung der hierin niedergelegten Anforderungen ist fortlaufend zu überwachen (insbesondere Anzahl der Melder, Aggregierungsgrad, Marktstruktur).

Selbstverpflichtungserklärungen

Die Entwicklung und Koordination von Selbstverpflichtungserklärungen der Mitgliedsunternehmen ist nur nach vorheriger Freizeichnung durch das ZVEI Compliance Office zulässig.

Erforderlich ist dafür insbesondere, dass:

- die Maßnahme der Erreichung eines legitimen und anerkennenswerten Ziels dient (z. B. Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder Verbraucherschutzziele),
- die Verbraucher an zu erwartenden Effizienzvorteilen angemessen beteiligt werden (z. B. durch höhere Qualität, geringere Risiken, niedrigere Kosten),
- die Maßnahme zur Zielerreichung erforderlich und in ihrer Wirkung auf das zur Zielerreichung Unerlässliche beschränkt ist,
- die Teilnahme an der Maßnahme freiwillig erfolgt und Dritten diskriminierungsfrei offensteht,
- die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der beteiligten Unternehmen nicht übermäßig eingeschränkt wird und durch die Maßnahme kein unzulässiger Austausch von sensiblen Geschäftsinformationen erfolgt,
- der Zugang zum Markt für bestehende oder potenzielle Wettbewerber nicht behindert wird,
- keine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs durch Zweck oder Wirkung eines abgestimmten Verhaltens eintritt.

Messen

- Der ZVEI und seine Gliederungen dürfen für einzelne Bereiche eine bestimmte Messe als Leitmesse fördern.
- Der ZVEI darf eine Messegesellschaft darin unterstützen, die favorisierte Messe als Leitmesse zu erhalten oder aufzubauen, solange er sich nicht zur ausschließlichen Förderung dieser Leitmesse verpflichtet.
- Der ZVEI darf allgemeine Informationen zum Konzept der favorisierten Messe geben und deren besondere Vorteile herausstellen.
- Der ZVEI darf mit seiner Unterstützung nicht offen oder versteckt zum Boykott gegen vergleichbare Konkurrenz- messen aufrufen oder einen solchen Boykott unterstützen. Der ZVEI übt deshalb in seinen Publikationen keine gezielte oder unsachliche Kritik an Konkurrenzmesse.
- Der ZVEI stellt sicher, dass in Verbandssitzungen keine Vereinbarungen oder Empfehlungen für die Mitglieds- unternehmen getroffen werden, auf einer bestimmten Messe nicht oder nicht mehr auszustellen oder zukünftig nur noch auf einer bestimmten Messe auszustellen.
- Der ZVEI darf im Rahmen von Verbandssitzungen eine Abfrage über die Zufriedenheit der Mitgliedsunter- nehmen mit einem bestimmten Messekonzept durchführen.

Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder

- Der ZVEI trifft die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder grundsätzlich nach eigenem Ermessen.
- Besteht im Einzelfall ein kartellrechtlicher Aufnahmeanspruch, hat der ZVEI diesen zu beachten.
- Die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind verbindlich. Der ZVEI hat diese in seiner Satzung detailliert festgelegt.
- Der ZVEI darf Unternehmen, die die Aufnahmekriterien nicht erfüllen, die Mitgliedschaft verweigern. Die Aufnahmeverweigerung darf aber nicht diskriminierend sein, so etwa wenn andere vergleichbare Unternehmen trotz Nichterfüllung der Aufnahmekriterien bereits aufgenommen worden sind.
- In eng begrenzten Ausnahmefällen darf der ZVEI die Aufnahme auch bei Erfüllung der formalen Kriterien verweigern, sofern ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Solche Gründe können insbesondere sein:
 - die begründete Gefahr einer nachhaltigen Schädigung des Ansehens des ZVEI,
 - das erhebliche Risiko von innerverbandlichem Unfrieden oder schwerwiegenden Störungen oder
 - die konkrete Aussicht auf Austritte einer erheblichen Zahl bestehender Mitglieder.
- Der ZVEI darf einem beitrittswilligen Unternehmen die Aufnahme nicht allein aus dem Grund verweigern, dass seine Aufnahme den bereits vorhandenen Mitgliedern unliebsam ist.

Fragen?

Das ZVEI Compliance Office steht allen Haupt- und Ehrenamtlichen für Fragen zu diesem Leitfaden zur Verfügung.

Es sollte zudem in allen Zweifelsfällen über die Zulässigkeit einer Vorgehensweise oder eines Themas, die vor oder während einer Verbandssitzung aufkommen, zur Beratung hinzugezogen werden und ist über festgestellte oder vermutete Verstöße zu informieren.



ZVEI e. V.
Verband der Elektro- und Digitalindustrie

Amelia-Mary-Earhart-Straße 12 60549 Frankfurt am Main
E-Mail: zvei@zvei.org